

KT-Drucks. Nr. 136/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

**Geschäftsführer
Zweckverband RBB
Böblingen**

Dr. Frank Schumacher
Telefon 07031/ 2118100
Telefax
frank.schumacher@rbb.info

Az:
17.06.2020

**Projekt Klärschlammverwertung Böblingen (kbb)
- Grundsatzentscheidungen zur weiteren Vorgehensweise**

Anlage 1_Kurzstudie PYREG
Anlage 2_Verbandssatzung kbb
Anlage 3_Zeitplan Projekt kbb

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

13.07.2020
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

27.07.2020
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag begrüßt die Pläne des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB) am Standort des RMHKW eine Klärschlammverwertungsanlage zu planen und zu errichten. Er beauftragt den Landrat als Vorsitzenden des Zweckverbandes RBB die Planungen fortzuführen und

weiterzuentwickeln.

2. Die Anlage soll auf dem Stand der Technik und mit der Möglichkeit der Fernwärmenutzung als Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Wirbelschichtfeuerung gebaut und an den zu gründenden Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen (kbb) verpachtet werden.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat als Verbandsvorsitzenden des RBB, die zu planende Anlage auf eine Kapazität von 80.000 bis maximal 120.000 t/a entwässerten Klärschlamm auszurichten.
4. Als Mitglieder des Zweckverbands kbb sollen zunächst die Kommunen und Verbände aus dem Landkreis Böblingen und dem übrigen Verbandsgebiet des Zweckverbands RBB berücksichtigt werden. Um eine volle Auslastung der Anlage zu erreichen, sollen darüber hinaus die Interessenten aus dem Landkreis Esslingen sowie aus weiteren regionalen und politische und/oder wirtschaftlich verbundenen Landkreisen berücksichtigt werden.
5. Die weiteren Planungen der Klärschlammverwertungsanlage nach den Maßgaben der Ziffern 1 bis 4 sollen in enger Abstimmung mit der Standortkommune Böblingen erfolgen. Der Kreistag befürwortet in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Vereinbarung eines Letter of Intent zwischen dem RBB und der Stadt Böblingen.
6. Der Kreistag befürwortet die rasche Aufnahme der öffentlichen Projektkommunikation unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger.

III. Begründung

A. Vorabinformationen

Mit dieser Drucksache soll in der Sitzung des UVA eine politische Vorabinformation und Beratung vor der operativen Beschlussfassung am 17.07.2020 in den Gremien des Zweckverbands RBB sichergestellt werden. Mit der anschließenden Beratung und Beschlussfassung im Kreistag wird eine transparente Grundsatzbefassung über die Eckpunkte und den Rahmen des Projekts kbb angestrebt.

Die Beschlussanträge sind daher gegenüber den für den RBB vorgesehenen bewusst offener gefasst. Darüber hinaus wird auf diese Weise die Rolle der Verbandspartner im RBB bei der operativen Beschlussfassung gewahrt.

In der Sitzung der Verbandsversammlung des RBB am 17.07.2020 sind parallel zu den oben stehenden Beschlussanträgen die folgenden Beschlüsse geplant:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Gründung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen (kbb) sowie dem Beitritt in den Zweckverband durch Vereinbarung der Verbandsatzung (Anlage 2 dieser Drucksache) zu. Diese Zu-

stimmung gilt ausdrücklich unabhängig von einer etwaigen späteren Veränderung des Mitgliederbestands des Zweckverbands.

2. Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden, bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden für den KBB dessen Aufgaben gemäß §11 Abs. 6 der Verbandssatzung (Anlage 2 dieser Drucksache) wahrzunehmen.
3. Als Vertreter des Zweckverbands RBB in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen wird der Verbandsvorsitzende des RBB bestimmt.
4. Als Verhinderungsstellvertreter für den Vertreter des RBB nach Ziffer 3 wird _____ bestimmt.
5. Der Vertreter des Zweckverbands RBB und dessen Verhinderungsstellvertreter werden beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes kbb die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller zum Beitritt des Zweckverbands kbb zum Zweckverband RBB zu bevollmächtigen.
6. Der Vertreter des Zweckverbands RBB und dessen Verhinderungsstellvertreter werden beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands KBB der Übertragung der Aufgaben nach §3 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) an den Zweckverband RBB zuzustimmen.
7. Der Vertreter des Zweckverbands RBB und dessen Verhinderungsstellvertreter werden beauftragt, im Zweckverband Klärschlammverbrennung die Interessen des RBB zu wahren und dabei standort- und strukturpolitische Erwägungen zu berücksichtigen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Führung des Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes kbb sowie über die Überlassung von Anlagen des RBB zur Mitnutzung zu verhandeln und diese der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Vereinbarung soll auch die Vorleistungen des RBB in Planung und Projektleitung einschließlich etwaiger externer Kosten umfassen, die vor Abschluss der Vereinbarung anfallen. Sie soll sicherstellen, dass die Interessen des RBB nachhaltig gewahrt bleiben.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Pachtvertrag über einen Grundstücksteil und eine noch zu bauende Klärschlammverwertungsanlage auf dem Werksgelände des Zweckverbands RBB zu verhandeln und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
10. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung und den Bau einer Mono-Klärschlammverwertungsanlage mit Wirbelschichtfeuerung durch die Restmüllheizkraftwerk Böblingen Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (RBB KG) vorzubereiten und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

11. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Böblingen Planungsgrundlagen für die Klärschlammverwertungsanlage nach Ziffer 10. zu verhandeln, eine entsprechende Vereinbarung vorzubereiten und diese der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

B. Eckpunkte des Projekts

Die Entsorgung der bei der kommunalen Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlämme unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung). Seit 03.10.2017 ist die Neuordnung der Klärschlammverordnung in Kraft. Mit dieser Neufassung verbietet der Gesetzgeber aus Vorsorgegründen die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm, z.B. als Dünger. Auf diese Weise soll die Einbringung von giftigen und/oder belastenden Stoffen (z.B. Nitraten) und Mikroplastik in die Böden und damit in die Nahrungskette nachhaltig vermieden werden.

Mit der Neufassung der Klärschlammverordnung werden die Betreiber größerer Kläranlagen je nach Größenklasse ab den Jahren 2029 bzw. 2032 darüber hinaus zur Rückgewinnung des Phosphors aus Klärschlämmen und Klärschlammaschen verpflichtet. Ausnahmen gibt es lediglich für kleinere Kläranlagen, die zudem eng gesetzte Mindestmengen an Phosphorrückständen im Klärschlamm unterschreiten und die nachweisen können, dass sie keinen anderen geeigneten Verwertungsweg haben. Umweltschutzgründe allein waren für diese Verpflichtung jedoch nicht ausschlaggebend. Phosphor ist einer der weltweit wichtigsten Rohstoffe überhaupt. Er muss aus begrenzten Lagerstätten, die zudem vornehmlich in Schwellenländern liegen, bergmännisch abgebaut werden. Es gilt der Leitsatz: Ohne Phosphor kann der Mensch nicht leben.

Mit dem Wegfall der Möglichkeit zur Ausbringung des Klärschlammes und der Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung geht eine Verringerung der Entsorgungswege einher. Dies erhöht die Nachfrage nach Mitverbrennung und Monoverbrennung von Klärschlamm, wodurch die Entsorgungskosten bereits jetzt steigen. Lagen die Entsorgungskosten in Baden-Württemberg bis 2016 noch bei ca. 65 bis 90 € je Tonne (brutto), so sind sie inzwischen auf ca. 110 bis 140 € je Tonne (brutto) gestiegen. Ausschreibungsergebnisse zeigen zudem, dass im Bereich der Klärschlamm Entsorgung kein großer Wettbewerb mehr stattfindet.

Neben den Entsorgungskosten spielt auch die Entsorgungssicherheit eine große Rolle. Wie lange die Mitverbrennung in Kohlekraftwerken und Zementwerken möglich sein wird, ist wegen eines möglichen Kohleausstiegs Deutschlands nicht sicher, zumal durch die Vermischung der Aschen die Phosphorrückgewinnung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Monoverbrennung von Klärschlamm, also die ausschließliche thermische Behandlung von Klärschlamm in einer Verbrennungsanlage unter Ausschluss anderer Brennstoffe, wird die zentrale Rolle in der Klärschlamm Entsorgung einnehmen.

Bereits jetzt sind die in Baden-Württemberg bestehenden Klärschlammmonoverbrennungsanlagen auf den Klärwerken Stuttgart und Karlsruhe sowie auf der Kläranlage Steinhäule

(Neu-Ulm, Bayern) weitgehend ausgelastet. Mit der Novelle der Klärschlammverordnung und der Forderung nach einer Phosphorrückgewinnung wird die Nachfrage nach Monoverbrennungskapazitäten erheblich zunehmen. Der zusätzliche Bedarf kann nur durch die Neuschaffung von Monoverbrennungskapazitäten an anderen Standorten gedeckt werden.

Dem Umwelt- und Verkehrsausschuss wurde zuletzt in seiner Sitzung vom 02.12.2019 über den aktuellen Stand des Projekts kbb berichtet (vgl. KT-Drucks. 281/2019). In dieser Sitzung wurde gezeigt, dass für das Projekt Klärschlammverwertung Böblingen eine interkommunale Lösung erarbeitet wurde, die durch ihre Struktur für alle Beteiligten kaum Risiken aber sehr viele Chancen birgt. Das enorme Synergiepotential am Standort macht dieses Projekt, insbesondere anderen vergleichbaren Projekten gegenüber, wirtschaftlich und politisch überlegen. Die Organisation in Form eines Zweckverbands verspricht dabei neben der langfristigen Entsorgungssicherheit auch eine faire Preisbildung im Sinne der Mitglieder. Bei all dem ist jedoch klarzustellen, dass es sich um ein Angebot des RBB handelt, um die für den Klärschlamm entsorgungspflichtigen Kommunen bei den durch die Novellierung der Klärschlammverordnung veränderten Aufgaben zu unterstützen.

Der Landkreis Böblingen hält mit 51% Prozent die Mehrheit am Zweckverband RBB. Dem RBB werden im künftigen Zweckverband Klärschlammverwertung weitreichende Rechte zur Mitbestimmung und Ausgestaltung eingeräumt. Diese Konstellation ermöglicht es dem Landkreis Böblingen und dessen Vertretern in der Verbandsversammlung des RBB, die standort- und strukturpolitischen Interessen des Landkreises und der Stadt Böblingen zu sichern. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der Mitglieder des Zweckverbands. Über die Betriebsführung durch den RBB und den Grundstücksbesitz mit geplanter Verpachtung bestehen ebenfalls weitreichende Einwirkungsmöglichkeiten.

C. Bisheriger Projektverlauf

Im Nachgang zur o.g. Befassung im Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB) in ihrer Sitzung vom 06.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung unterstützt die Absicht, einen Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen zu gründen.
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Gründung dieses Zweckverbands zu unternehmen, insbesondere
 - die Kommunen und Verbände bei der Beratung zu einem Beitrittsbeschluss bis zum 01.05.2020 auf Basis des vorliegenden Entwurfs der Verbandssatzung zu unterstützen
 - in Abstimmung mit den Standortkommunen die Öffentlichkeitsarbeit voranzutreiben

3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Planungen für die Ermittlung der vorläufigen Investitions- und Verbrennungskosten auf Basis eines wirtschaftlichen Betriebs (z.Zt. ca. 100.000 t/a) vorzunehmen.

Nachdem auf Grund der Ausbreitung des Corona-Virus öffentliche Sitzungen nicht mehr wie geplant stattfinden konnten, wurde die Frist für die Beitrittsbeschlüsse zunächst auf den 31.07.2020 verlängert. Gleichwohl haben bereits 21 Kommunen und Verbände aus dem Verbandsgebiet des RBB ihre Beitrittsbeschlüsse gefasst. 11 künftige Verbandsmitglieder haben Absichtserklärungen abgegeben, die erforderlichen Beschlüsse zeitgerecht zu fassen. Weiteren 16 interessierten Kommunen und Verbänden wurden die Unterlagen für die Gremienberatungen und Beitrittsbeschlüsse zur Verfügung gestellt. Es liegen also bereits knapp 45% der Beitrittsbeschlüsse aus dem Verbandsgebiet des RBB vor.

Für die Öffentlichkeitsarbeit wurden unter Einbeziehung der Städte Böblingen und Sindelfingen bereits umfangreiche Vorarbeiten unternommen, die jedoch noch nicht öffentlich verwendet wurden. Dieser Schritt wurde bis zur politischen Einigung mit den Städten zurückgestellt.

Eine umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde angestoßen, jedoch mit Rücksicht auf die ausstehenden Abstimmungen mit der Stadt Böblingen noch nicht abgeschlossen. Vielmehr wird diese Untersuchung aktuell um die seitens der Stadt Böblingen benannten Anforderungen an die Planung ergänzt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass in der KT-Drucksache 281/2019 Rahmen für die Verwertungskosten gehalten wird.

D. Anstehende Schritte

1. Grundsatzentscheidung über das Finanzierungs- und Betriebskonzept

Es wurde bereits umfangreich darüber berichtet, dass es sich beim Projekt kbb um ein Angebot des RBB an die für den Klärschlamm entsorgungspflichtigen Kommunen und Verbände handelt. Die Vorteile für die Kommunen liegen in der hohen Entsorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen und der Regionalität.

Auch der RBB kann aus dem Projekt heraus Vorteile für sich generieren. Durch die erhöhte Auslastung der Anlagen des RBB und des gemeinsamen Einsatzes einer Betriebsmannschaft können die Kosten beim RBB gesenkt werden. Dies wird sich stabilisierend auf die Verbandsumlagen des RBB für die Müllverwertung auswirken.

Unterm Strich ergibt sich aus dem parallelen Betrieb der Anlagen des RBB und des kbb ein erhebliches Synergiepotential. Kernaufgabe des RBB ist und bleibt jedoch die Verwertung des Restmülls der Verbandsmitglieder. Das Projekt kbb darf diese Aufgaben und Interessen nicht negativ beeinträchtigen. Um dies sicherzustellen ist die zu errichtende Klärschlammverwertungsanlage im Rahmen der Planung und des Baus an die bestehenden Betriebsabläufe und Einrichtungen des RBB anzupassen.

Für die weiteren Schritte wurden daher zwei Alternative Vorgehensweisen miteinander verglichen.

- a) Der kbb pachtet von der RBB Vermögensgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend RBB KG), die ein Erbbaurecht am Grundstück hält und Eigentümerin des Anlagevermögens auf dem Werksgelände ist, einen Grundstücksteil und errichtet darauf eine eigene Klärschlammverwertungsanlage.
- b) Die RBB KG errichtet die Klärschlammverwertungs-anlage und verpachtet diese an den kbb.

Variante a) würde einerseits zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der vertraglichen Trennung der beiden technisch und mithin auch baulich eng miteinander verflochtenen Anlagen führen. Darüber hinaus wäre ein komplexes Vertragswerk erforderlich, damit im Rahmen der Planung, des Baus, des Betriebs und der Instandhaltung die Anlagen und der Betrieb des RBB nicht negativ beeinträchtigt werden können.

Alternative b), das sogenannte KG-Modell, ist dem gegenüber dadurch gekennzeichnet, dass nicht der Zweckverband kbb selbst eine Klärschlammverwertungsanlage baut, sondern diese von einem anderem Eigentümer – der Restmüllheizkraftwerk Böblingen Vermögensgesellschaft mbH & Co. KG – pachtet.

Nach Abschluss des Pachtvertrags über den Grundstücksteils mit der noch zu bauenden Anlage übernimmt die KG die Planung und den Bau. Hierzu bedient sie sich der Verwaltung des RBB.

Sämtliche Leistungen der KG und des RBB für die KG werden im Rahmen der Planung und des Baus der Klärschlammverwertungsanlage erhoben und aktiviert. Die Refinanzierung ist damit über die Abschreibung der Anlage bzw. die darauf aufbauende Pacht gesichert.

Nachstehend werden die weiteren Vorteile des KG Modells für alle Beteiligten dargestellt:

Vorteile für den Zweckverband kbb

- Zügiger Projektablauf; keine andauernde Gremienbefassung im kbb in der Planungs- und Bauphase erforderlich.
- Entlastung der Mitglieder im kbb von fachlichen Projektentscheidungen; kein Aufbau von technischem KnowHow bei den Verbandsmitgliedern erforderlich.
- Politische Entlastung der i.d.R. kleinen Verbandsmitglieder im kbb von einem Invest im hohen zweistelligen Millionenbereich.
- Schlanker Wirtschaftsplan des kbb in der Planungs- und Bauphase. Arbeitsaufnahme des kbb mit Inbetriebnahme der Klärschlammverwertungsanlage.
- Keine Anpassung der Verbandssatzung im Zuge der Gründungsphase und damit keine erneuten Beschlüsse der 21 bereits feststehenden Verbandsmitglieder mehr erforderlich; gleichzeitig können die Bedürfnisse der Stadt Böblingen berücksichtigt und das Projekt damit erfolgreich werden.

Vorteile für den RBB

- Sämtliches Anlagevermögen auf dem Werksgelände des RBB verbleibt im Eigentum der KG. Keine Abgrenzungsschwierigkeiten bei technischen oder wirtschaftlichen Fragestellungen.
- Planungs- und Refinanzierungssicherheit durch Abschluss des Pachtvertrags vor Planungs- und Baubeginn.
- Möglichkeit zur Abstimmung der Planungsparameter auf die Bedürfnisse des RBB und die Anforderungen der Stadt BB bzw. der Fernwärmetransportgesellschaft. Darüber frühzeitige Sicherung von Vermarktungswegen.
- Planungs- und Ausführungshoheit liegt beim RBB. Darüber liegt die Hoheit im Projekt stets bei den Gremien des RBB und den vorgelagerten Kreisgremien.

Die Verwaltung schlägt auf Grundlage dieser Erwägungen vor, das Projekt in Form des KG-Modells weiter zu verfolgen.

Auch für das Betriebskonzept und das Zusammenspiel beider Anlagen wurden Voruntersuchungen abgeschlossen. Bereits jetzt haben sich mehrere Eckpunkte für die Festlegung des Betriebskonzepts der zu errichtenden Klärschlammverwertungsanlage verfestigt:

- In einem wärmegeführten Verwertungsprozess soll ausreichend Wärme für den Ausbau des örtlichen Fernwärmenetzes erzeugt werden.
- Die Anlage muss sich in das Betriebskonzept der bestehenden thermischen Abfallverwertungsanlage des RBB einfügen, da beide Anlagen zur Hebung der Synergien mit dem gleichen Betriebspersonal betrieben werden sollen.
- Da der Zweckverband kbb auch die Aufgabe der Phosphorrückgewinnung von seinen Verbandsmitgliedern übertragen bekommen werden wird, muss das Endprodukt der Verwertung eine Rückgewinnung des enthaltenen Phosphors technisch ermöglichen.

Ausgehend von diesen Erwägungen wurden in einer unabhängig erarbeiteten Kurzstudie (Anlage 1 – Studie W&G) das klassische moderne Wirbelschichtfeuerung dem PYREG-Verfahren (Pyrolyse) gegenübergestellt.

Wie die Anlage zeigt, können die Projektziele:

- Erfüllung der bindenden Vorgaben der Klärschlammverordnung
- Entsorgungssicherheit
- Auskopplung von Fernwärme für das örtliche Fernwärmenetz
- Einhaltung hoher Umweltstandards

nur mit einer modernen Verwertungsanlage mit Wirbelschichtfeuerung erreicht werden. Dieses Modell wird daher zur Grundlage für die weiteren Planungen gemacht.

Wie bereits in KT-Drucksache 281/2019 dargestellt, sollen die Planungen darüber hinaus folgende Gesichtspunkte umfassen:

- Durch den Bau und Betrieb der Klärschlammverwertungsanlage werden keine Flächen, die über das bestehende Betriebsgelände des RBB hinausgehen, baulich in Anspruch genommen.
- Zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung soll die Klärschlammverwertungsanlage - anlage mit einer Rauchgasreinigung ausgestattet und betrieben werden, welche die vorbildlichen Werte des Restmüllheizkraftwerks mindestens einhält.
- Im Zuge der Planung des Betriebskonzepts der Anlage soll das Anlieferkonzept für die Klärschlammtransporte so ausgearbeitet werden, dass Anlieferungen in aller Regel nur zu Zeiten schwacher Verkehrsbelastung auf der Panzerstraße in Böblingen vorgesehen sind. Ausgehend von der Bemessung der Anlagengröße ist zudem von lediglich rd.15 Klärschlammtransporten pro Tag auszugehen, die nach verkehrsplanerischer Einschätzung nicht zu Nachteilen beim Verkehr führen werden.

2. Gründung des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen (kbb)

Die Gründung des Zweckverbands kbb ist die Voraussetzung für die weitere Verfolgung der vorgenannten Planungen. Erst mit der Entstehung des kbb ist neben der genauen Menge auch die Zusammensetzung des zu verwertenden Klärschlammes hinsichtlich seiner Feuchte und seines Heizwerts (Kohlenstoffanteils) bekannt. Dieser Parameter sind maßgeblich für die Dimensionierung und Auslegung der Klärschlammverwertungsanlage.

Der Zweckverband entsteht nach Vorliegen aller Beitrittsbeschlüsse durch Genehmigung der um die Mitglieder ergänzten Verbandssatzung durch das Regierungspräsidium Stuttgart und die anschließende Veröffentlichung dieser Satzung. Diese ist dieser Drucksache in Anlage 2 zur Information noch einmal beigelegt. Die aktuell gefassten Beitrittsbeschlüsse sind also notwendige Voraussetzungen für die Entstehung des kbb, der Prozess liegt aber weiterhin in der Hand des RBB:

Wie bereits in der vergangenen Sitzung dargestellt, ist der im Verbandsgebiet des RBB anfallenden Klärschlamm (rd. 60.000 t/a) nicht ausreichend, um die Anlage mit einem Kontingent von rd. 100.000 t/a (+/- 20.000 t/a) wirtschaftlich zu betreiben und ausreichend Energie zur weiteren Verwendung zu erzeugen. Bei beiden Größen handelt es sich um mechanisch entwässerten Klärschlamm mit einem Gehalt an Trockensubstanz von durchschnittlich 27 %. Bezogen auf die in ganz Baden-Württemberg anfallende Menge an Klärschlamm sind 100.000 t/a rd. 10%.

Der Zweckverband kbb ist daher über das Verbandsgebiet des RBB hinaus mit weiteren Mitgliedern zu besetzen. Auf Grund der engen politischen Verbundenheit soll dabei vorrangig der Landkreis Esslingen zum Zuge kommen. Weitere Verbandsmitglieder werden unter den gleichen Gesichtspunkten sowie gleichzeitig aus einem Radius von i.d.R. unter 30km zum Werksgelände des RBB ausgewählt um unökologisch lange Transportwege zu vermeiden. Das regionale Potential nach Land- und Stadtkreisen ist nachfolgend dargestellt:

Landkreis Esslingen

19 Interessenten

27.000 t/a

Landkreis Ludwigsburg	6 Interessenten	13.000 t/a
Landkreis Tübingen	7 Interessenten	19.000 t/a
Landkreis Reutlingen	3 Interessenten	15.000 t/a
Landkreis Göppingen	2 Interessenten	13.000 t/a
Stadt Pforzheim		12.500 t/a

Auf eine namentliche Nennung der Interessenten wurde mit Rücksicht auf teilweise noch ausstehende Gremienberatungen vor Ort verzichtet.

Für die weiteren Planungen soll eine Anlagengröße von 80.000 bis 120.000 t/a zu Grunde gelegt werden. Dieser Korridor wird zur Einhaltung folgender Maßgaben festgelegt:

- Die genaue Verwertungsfähigkeit des Klärschlammes kann wie dargestellt erst durch konkrete Kenntnisse über die Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese hat jedoch Einfluss auf die Wirtschaftlichkeitsgrenze.
- Zusätzlich soll im Rahmen der Planung auch die für die Städte Böblingen und Sindelfingen erforderliche Fernwärmemenge berücksichtigt werden. Auch diese kann Auswirkungen auf die zu verwertende Klärschlammmenge haben.
- Den Interessenten aus dem Landkreis Böblingen, die auf Grund z.B. bestehender anderslautender Vereinbarungen aktuell nicht dem Zweckverband beitreten können, sollen die Möglichkeit haben, später beizutreten. Hierfür muss entsprechende Flexibilität geplant werden.

Über das Verbandsgebiet des RBB hinaus wurden auf bereits für mehr als 52.000 t/a auf Grundlage der Verbandssatzung des kbb klare Zusagen für den Fall eines Beitrittsangebots gegeben (Absichtserklärungen). Nachdem aus dem Verbandsgebiet des RBB mit bis zu 60.000 t/a zu rechnen ist, kann die Erreichung der Wirtschaftlichkeitsgrenze daher als gesichert angesehen werden.

Insgesamt liegen Interessenbekundungen von rd. 220.000 t/a vor. Auch im Interesse der (weiter entfernt liegenden) Kommunen und Verbände, die nicht zum Zuge kommen werden können, ist die rasche Festlegung der endgültigen Größe und des Mitgliederkreises des kbb geboten.

3. Vereinbarung mit der Stadt Böblingen über Planungsgrundlagen

Die Stadt Böblingen hat das Vorantreiben des Klimaschutzes durch klimaneutrale Strom- und Wärmeerzeugung und die Weiterentwicklung der Förderung von Energieinnovationen zu einem Wirtschaftsfaktor als übergeordnete Ziele im Bereich Energiegewinnung erklärt. Sie sieht die Klärschlammmonoverbrennungsanlage auf dem Werksgelände des RBB als einen Baustein für die Verwirklichung dieser Ziele. Die Anlage wird damit zu einem tragenden Bestandteil für das Vorhaben, das Fernwärmenetz der Stadt Böblingen auszubauen.

Für die Stadt Böblingen bergen die Errichtung und der Betrieb der Anlage damit große Chancen aber auch Lasten durch die Größe der Anlage und des Zweckverbands kbb. In

intensiven Gesprächen mit der Stadt Böblingen ist man daher darin übereingekommen, dass Chancen und Lasten zu einem angemessenen Ausgleich geführt werden sollen.

Dabei ist folgendes zu beachten: Im Zuge der Planung und Errichtung der Klärschlammmonoverbrennungsanlage sollen nur solche Anlagenteile geplant und errichtet werden, die nicht schon auf dem Werksgelände des RBB vorhanden oder entsprechend angepasst bzw. erweitert werden können, um das in diesem Vorgehen liegende Synergiepotential heben zu können.

Die Berücksichtigung der Interessen des RBB hinsichtlich der Sicherung eines sicheren und wirtschaftlichen Betriebs seiner eigenen Anlagen, insbesondere des Restmüllheizkraftwerks dürfen dabei durch die Planung, den Bau und den Betrieb der Klärschlammverwertungsanlage nicht negativ beeinträchtigt werden.

Diese Maßgaben für die Planung, den Bau und den Betrieb der Klärschlammmonoverwertungsanlage können dazu führen, dass in manchen Punkten der Planung besonders wirtschaftliche Lösungen unter Rücksichtnahme auf ökologische Belange nicht zum Tragen kommen. Im Planungsverfahren ist daher weiterhin darauf zu achten, dass daraus keine unverhältnismäßige wirtschaftliche Benachteiligung des Zweckverbands kbb als Betreiber der Anlage erwachsen darf.

Der Schritt, einen Planungsrahmen gemeinsame mit der Stadt Böblingen festzulegen, kann parallel zur Zweckverbandsgründung angegangen werden. In den vergangenen Wochen wurden in intensiven Gesprächen mit der Stadt Böblingen die jeweiligen Positionen diskutiert und zu einem Konsens geführt. Dieser Verhandlungsstand soll in einem Letter of Intent als Grundlage für die weiteren Schritte festgehalten werden. Erst nach Abschluss beider paralleler Prozesse liegen wie dargestellt die Voraussetzungen vor, die konkrete Planung der Klärschlammverwertungsanlage anzugehen. Darüber hinaus ist auch erst mit Entstehung des Zweckverbands kbb eine sichere Finanzierungsgrundlage für die weiteren Schritte gegeben.

E. Zeitplan

Wie eingangs dargestellt musste der Zeitplan auf Grund der Einschränkungen durch das Corona-Virus bereits um mehrere Monate verschoben werden. Durch die zur Zweckverbandsgründung parallele Erarbeitung der Planungsgrundlage kann ein Teil dieses Zeitverlusts wieder aufgeholt werden. Die Öffentlichkeitsarbeit soll auf Grundlage der bereits erarbeiteten Unterlagen und Informationen nunmehr unmittelbar angegangen werden.

Der vollständige aktuelle Zeitplan ist in Anlage 3 beigefügt. Er fußt auf der Annahme, dass der Zweckverband kbb bis zum Ende des Jahres 2020 entsteht, damit die konkrete Planung zu Beginn des Jahres 2021 aufgenommen werden kann. Wie der Zeitplan zeigt, ist dies auch erforderlich, um einen verlässlichen Betrieb nach der Gewährleistungsphase ab dem Jahr 2029 sicherstellen und die Frist zur Aufnahme der Phosphorrückgewinnung einhalten zu können. Die Grundsatzentscheidung für eine Klärschlammverwertungsanlage mit moderner Wirbelschichtfeuerung verschafft eine zusätzliche Entlastung im engen Zeitrahmen.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass dieser Schritt nicht gleichbedeutend mit der Inbetriebnahme einer Phosphorrückgewinnungsanlage bis zum Jahr 2029 ist. Aufgabe des Zweckverbands kbb ist auch, bis zum Jahr 2023 eine Strategie für die Phosphorrückgewinnung zu entwickeln und mit dem Umweltministerium abzustimmen. Diese Strategie kann wie oben dargestellt auch beinhalten, bis zum Jahr 2029 ein Endprodukt aus der Klärschlammverwertung zu generieren, dessen Weiterverarbeitung durch einen Dienstleister oder einen öffentlichen Verbund an einem anderen Ort sichergestellt ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Klärschlammverwertungsanlage soll vollständig mit Fremdkapital finanziert werden, wobei die Refinanzierung über den Abschluss des Pachtvertrags mit dem Zweckverband kbb vor Aufnahme der Planung und der Finanzierung gesichert ist. Im Pachtvertrag werden daher auch die Fälle eines möglichen Projektabbruchs geregelt. Diese können sich z.B. daraus ergeben, dass im Ergebnis der Planung kein wirtschaftliches oder dem Planungsrahmen genügendes Anlagenkonzept ermittelt werden kann. Auch wenn dieses Risiko ausgehend von den positiven Voruntersuchungen als äußerst gering angesehen werden kann, wird auch für diese Fälle sichergestellt sein, dass die finanziellen Lasten über den Zweckverband kbb abzudecken sind. Negative finanzielle Auswirkungen sind daher nicht absehbar.

Wie in der Begründung dargestellt hat das Heben des Synergiepotentials positive kostendämpfende Wirkung auf den Zweckverband RBB. Über die positive Beeinflussung der Jahresrechnung des RBB ist daher spätestens ab Inbetriebnahme der Klärschlammverwertungsanlage mit einer dämpfenden Wirkung auf die Verbandsumlagen des RBB und mithin auf die Abfallbehandlungspreise im Landkreis Böblingen und im übrigen Verbandsgebiet des RBB zu rechnen.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 13.07.2020 beraten und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß zu beschließen.



Roland Bernhard